

Nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist die Übereinkunft praktisch außer Wirksamkeit getreten. Die Frage, ob der Sonderstaatsvertrag durch den Kriegszustand rechtlich aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wurde, hat eine endgültige Regelung weder durch die Gesetzgebung, noch durch die Rechtsprechung gefunden. Die Lehre hat im allgemeinen den Standpunkt vertreten, daß Sonderverträge außer Kraft gesetzt seien. Entscheidungen sind ergangen nur bezüglich der Verbandsübereinkünfte. Das Reichsgericht hat in der bekannten Entscheidung vom 26. Oktober 1914 für die Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 ausgesprochen, daß zwar die Übereinkunft als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den zu Feinden gewordenen Mächten außer Kraft ist, daß aber das deutsche Reichsgesetz, welches die Übereinkunft in Deutschland für anwendbar erklärte, mangels einer entgegenstehenden gesetzgeberischen Verfügung noch in Geltung sei. Das D. L. G. Hamburg hat die fortdauernde Wirksamkeit der Berner Urheberrechtsübereinkunft gegenüber Italien anerkannt.

Die von dem R. G. ausgesprochenen Grundsätze könnten auch für die Fortwirkung der deutsch-amerikanischen Urheberrechtsübereinkunft in Deutschland angeführt werden, da das Reichsgesetz, durch welches diese Übereinkunft in Kraft gesetzt wurde, nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Die deutschen beteiligten Kreise, namentlich die Verleger-schaft, haben die Übereinkunft noch als fortbestehend anerkannt und ihre Schutzwirkungen beachtet. Auf zahlreichen deutschen Verlagswerken ist der Copyright-Vermerk angebracht worden. Auch ist von Urheberrechtsverletzungen zum Nachteil amerikanischer Berechtigter nichts bekannt geworden.

Die von dem amerikanischen Gesetz geforderte Hinterlegung und Eintragung konnte während des Krieges naturgemäß nicht erfolgen, und zwar, abgesehen von den Verkehrsschwierigkeiten, schon durch das Verbot des Briefwechsels mit feindlichen Ländern. Durch die Kriegsgesetze vom 6. Oktober 1917 und vom 28. März 1918 haben die Vereinigten Staaten besondere Maßnahmen gegen deutsche Urheberrechte (Zwangslizenzen und Veräußerungen) vorgesehen, ein Recht, von dem zum Nachteil der deutschen Wissenschaft, z. B. der Chemie, ein reichlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Am 25. August 1921 ist der Frieden zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten unterzeichnet worden. Der Friedensvertrag enthält keine Bestimmungen über den Urheberschutz, nimmt aber auf die Festsetzungen des Versailler Friedens des Teiles X Bezug, in welchem das Urheberrecht geregelt ist.

Der Versailler Frieden geht von der Voraussetzung aus, daß die internationalen Schutzverträge zwischen den Kriegführenden durch den Krieg außer Kraft gesetzt seien. Demgemäß wird die Berner Urheberrechtsübereinkunft wieder in Kraft gesetzt (Art. 286). Für die Sonderverträge wird in Art. 289 vorgesehen, daß die einzelnen Siegermächte innerhalb 6 Monate nach Inkrafttreten des Versailler Friedens der Reichsregierung mitteilen können, welche Verträge wieder aufleben sollen.

Von dieser Befugnis haben die Vereinigten Staaten bis nach Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Friedens keinen Gebrauch gemacht. Es ist aber zu bemerken, daß, nach einer Zeitungsnachricht, noch vor kurzem Senator Lodge im Repräsentantenhaus eine Bill eingebracht haben soll zu dem Zweck, die Urheberrechtsübereinkunft von 1892 zu erneuern.

Unabhängig hiervon konnten die Vereinigten Staaten sich auf Art. 306 Abs. 1 des Versailler Friedens berufen, nach dem die Urheberrechte, die bei Beginn des Kriegszustandes bestanden, wieder in Kraft gesetzt und Rechte, die, wenn es nicht zum Krieg gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gesuchs um Schutz des gewerblichen Eigentums oder zufolge der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, mit dem Inkrafttreten des Versailler Friedensvertrags anerkannt werden sollen. Auch von dieser Bestimmung scheinen die Vereinigten Staaten keinen Gebrauch machen zu wollen.

Es blieb noch der dritte Weg übrig, an die vorgenannte Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von 1909 anzuknüpfen. Dieser Weg ist beschritten worden.

Die Vereinigten Staaten haben am 18. Dezember 1919 ein Gesetz erlassen (Droit d'auteur 1920, S. 73 und 75 ff.), wonach zur Schutzgewährung für infolge des Krieges nicht zur Entstehung gelangte Urheberrechte eine Frist von 15 Monaten nach dem Tage der durch den Präsidenten verkündeten Proklamation des Friedensschlusses gesetzt wurde, innerhalb deren die durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten nachgeholt werden können.

Am 2. Juli 1921 ist vom Präsidenten der Vereinigten Staaten der Kriegszustand mit Deutschland für beendet erklärt worden. Man könnte daraus schließen, daß die in dem Gesetz vom 18. Dezember 1919 festgesetzte fünfzehntonatliche Frist zur Nachholung der amerikanischen Urheberrechtsförmlichkeiten bis zum 18. Oktober 1922 liefe. Diese an sich einfache Rechtslage wird dadurch verwickelt, daß am 3. März 1921 durch einen gemeinsamen Beschluß des Kongresses (Joint Resolution Nr. 64) erklärt wurde, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 18. Dezember 1919, daß gewisse Kongressgesetze, gemeinsame Resolutionen und Proklamationen derart auszulegen sind, als ob der Kriegszustand an dem genannten Tage, d. h. am 3. März 1921, beendet worden sei. Gemäß dieser Festsetzung würde die 15monatige Frist des Gesetzes vom 18. Dez. 1919 schon am 3. Juni 1922 abgelaufen sein.

Nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1919 und der Resolution vom 3. März 1921 würde also die Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von 1909 wieder in Kraft sein. Nach diesem Gesetz sollen, wie erwähnt, alle schutzfähigen Werke, die im Auslande nach dem 1. August 1914 und vor der Friedensproklamation veröffentlicht wurden, unter Voraussetzung der vom Präsidenten in einer Proklamation zu verkündenden Gegenseitigkeit (und unter der weiteren Voraussetzung der schon erwähnten nachträglichen Erfüllung der Förmlichkeiten) wieder unter Schutz stehen. Besteht diese Voraussetzung der Gegenseitigkeit tatsächlich? — Hier gewinnt die eingangs erwähnte Frage, ob der deutsch-amerikanische Sondervertrag von 1892 durch den Krieg außer Wirksamkeit gesetzt wurde, praktische Bedeutung.

Da die Frage keine ausdrückliche Regelung gefunden hat, mußte die Reichsgesetzgebung eingreifen. Diesem Zweck dient das Gesetz vom 18. Mai 1922, dessen wohlbedachte Bestimmungen folgendes ergeben:

1. Durch die innere Gesetzgebung wird den Angehörigen der Vereinigten Staaten der volle Schutz des deutschen Urheberrechts gewährt. Damit wird die in der Proklamation des Präsidenten vorausgesetzte Gegenseitigkeit formell bekräftigt.

2. Durch die Bezugnahme auf die Übereinkunft vom 15. Januar 1892 wird der Anschluß an den alten, durch die Übereinkunft gewährleisteten Zustand hergestellt. Der Schutzzumfang ist sachlich der gleiche, den die Reichsgesetzgebung den Reichsangehörigen gewährt. In zeitlicher Beziehung bleibt jedoch die Bestimmung des Art. 3 der Übereinkunft vom 15. Januar 1892 in Geltung, wonach die zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft, d. h. am 6. Mai 1892, schon veröffentlichten Werke nicht unter den Schutz fallen.

3. Der gegenseitig gewährte Schutz gilt — mit dem Vorbehalt der Rechte Dritter — auch für die gesamte Kriegsdauer: der Schutz wird auch für die in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 2. Juli 1921 entstandenen Werke ausdrücklich anerkannt. Ebenso wie es das amerikanische Gesetz vom 18. Mai 1922 bestimmt, sollen die Rechte unberührt bleiben, welche ein Dritter durch die Vervielfältigung oder Verbreitung eines Werkes erworben hat. Das amerikanische Gesetz hat als Endtermin für die Anerkennung eines solchen Zwischenbenutzungsrechts den Tag des Erlasses des Gesetzes, also den 18. Dezember 1919, festgesetzt. Um allen Streitfragen über das Bestehen der vollen Gegenseitigkeit auch hinsichtlich der zeitlichen Bemessung des Zwischenbenutzungsrechts aus dem Wege zu gehen, hat auch das Reichsgesetz vom 18. Mai 1922 bestimmt, daß nur solche Rechte Dritter gewahrt werden sollen, die zwischen dem 1. August 1914 und dem 18. Dezember 1919 erworben wurden. Da unbefugte Nachdrücke oder Nachbildungen amerikanischer Werke in der Zwischenzeit kaum erschienen sind, dürfte die Anerkennung der erworbenen Zwischenrechte und die etwas frühe Ansetzung des Endtermins hierfür keine erhebliche praktische Bedeutung besitzen. Die Einzelheiten bezüglich der